

Beitragsordnung des Vereins ProSenio

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse: - Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:

- 01 Vollmitglieder

Aufnahmegebühr € 60,--

Der Mitgliedsbeitrag wird einkommensabhängig festgelegt und staffelt sich wie folgt:

Jahreseinkommen	Mitgliedsbeitrag p.a.
bis € 12.000,--	€ 120,--
€ 12.001,-- bis 18.000,--	€ 240,--
€ 18.001,-- bis 30.000,--	€ 360,--
€ 30.001,-- bis 40.000,--	€ 480,--
über € 40.000,--	€ 600,--

- **02 Ehepaare** erhalten einen Rabatt von 50% für die zweite Vollmitgliedschaft

- **03 Ehrenmitglieder** frei

- **04 Fördermitglieder** zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 180,--

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält eine Spende in Höhe von € 15,-- in ein wohltätiges Hilfsprojekt unseres Vereins. Sie haben hierbei die Wahl zwischen zwei konkreten Projekten, die wir direkt durch unseren Verein unterstützen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 7,50 zahlen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,-- pro Mahnung erhoben.

8. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum Hauptfälligkeitsdatum, wird der der Mitgliedsbeitrag anteilig bis zum Hauptfälligkeitsdatum ermittelt und zusammen mit der Aufnahmegebühr bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.

9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Serviceangebote wie z. B bei der Organisation einer 24 h Betreuung im eigenen zu Hause können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank

BLZ

Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich. *(Achtung! Diese Regelung mit der Satzung abstimmen; ggf. die Satzung ändern)*
Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann

für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im

Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.